

# Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wienwöchentliches Abonnementpreis 0,75 Mk.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine  
(Vierhundert)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.  
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 4720.

Nr. 60.

Berlin, Mittwoch, 29. Juli 1914.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

Vom Kampf in der Niederlausitz. — Der Arbeitsvertrag. — Bestrafter Terrorismus. — Die neue Arbeiterversicherung in Belgien. — Allgemeine Rundschau. — Verbands-Zell. — Anzeigen.

### Vom Kampf in der Niederlausitz.

Die erste Woche der Aussperrung der Textilarbeiter in der Niederlausitz ist abgelaufen. Außerordentlich ist der Kampf in den beteiligten Orten kaum in die Erscheinung getreten. Die Arbeiter beobachteten eine geradezu musterartige Ordnung; nirgends ist die tiefe Erbitterung, von der sie erfüllt sind, zum Ausdruck gekommen. Allerdings konnten sie jetzt noch von ihrem Lohn leben. Wie wird es aber werden, wenn die paar Groschen aufgebraucht sind? Gewiß, die Organisierten erhalten von ihren Organisationen eine Unterstützung, die sie wenigstens vor der größten Not schützt. Was sollen aber die beinahe 20 000 Unorganisierten tun, die keinen Rückhalt haben? Ob sich wohl diejenigen, die diese Aussperrung in Szene gesetzt haben, einmal die Gefahren vor Augen geführt haben, die sie damit heraufbeschworen? Man bedenke nur, daß z. B. in Forst die Hälfte der Bevölkerung von der Aussperrung betroffen ist!

Natürlich muß das gesamte Geschäftsleben darunter schwer leiden. Nicht nur die Textilindustrie ist stillgelegt, sondern namentlich die kleinen Gewerbetreibenden spüren die Wirkungen der Aussperrung. Die Arbeiter müssen ihren Bedarf einschränken; nur das Allernotwendigste können sie kaufen. Geschäftsleute und namentlich auch die Gastwirte wären dies schon jetzt. Selbstverständlich können die Gemeindevorstände daran nicht achtlos vorbeigehen. Die Bürgermeister der beteiligten Städte sind eifrig bemüht, den unwillkürlichen Kampf zum Abschluß zu bringen. Mit welchem Erfolge, das wird die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß die Bemühungen, eine Einigung zwischen den streikenden Parteien herbeizuführen, Erfolg hätten. Unser Gewerkeverein der Textilarbeiter, dessen Standpunkt von Anfang an genau festgelegt war, hat diese Bemühungen energisch unterstützt. Nach eingehenden Besprechungen mit verschiedenen Stadtoberhäuptern ist er an den Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. herangetreten und hat ihm um seine Vermittlung ersucht. Diese Vermittlung wurde auch unter gewissen Bedingungen in Aussicht gestellt und, wie uns mitgeteilt wird, sollen am Donnerstag in Forst Verhandlungen stattfinden, um die Grundlagen für eine Einigung zu schaffen. Die Luft, einen solchen schweren Kampf bis zum Weichbluten des Gegners durchzuführen, ist auf seiner Seite vorhanden. Ein solcher Ausgang der Bewegung wäre auch tief zu beklagen.

Übrigens ist auch von unbeteiligter Seite auf eine Verständigung hingewirkt worden. Die Hülfeferanten, die das Rohmaterial heranzuschaffen, und die bei einem long absondernen Kampfe schwere materielle Verluste haben müßten, sind noch eingehenden Ermahnungen bei den Arbeiterorganisationen an die Unternehmer herangetreten und haben sie zur Beteiligung an Einigungsverhandlungen zu bewegen versucht. Die Möglichkeit, eine Verständigung herbeizuführen, ist also gegeben, und wenn man bedenkt, wie gering das Objekt ist, um das der Kampf entbrannt ist, sollte man eigentlich annehmen, daß es zu einer Einigung kommt, namentlich da auch keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen. Und je früher es zum Frieden kommt, umso besser für die beteiligten Kreise. Denn die nach dem Kampfe zurückblei-

bernde Mißstimmung wird umso größer sein, je höher die Opfer sind, die von beiden Seiten gebracht werden müßten. Deshalb ist es unser Wunsch, daß Scharfmachereien jeden Art von allen Seiten unterbleiben, um nicht das Friedenswerk zu föhren.

### Der Arbeitsvertrag.

(Fortsetzung.)

3. Organisation des Arbeitsmarktes. Bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere solange der Verkehr örtlich begrenzt ist, werden diejenigen, die Arbeitskräfte suchen, oder diejenigen, die Arbeitsprodukte abgeben, oder ihre Arbeitskräfte vermieten wollen, wissen, wozu sie sich zu wenden haben. Der gewöhnliche Marktverkehr konnte bis in die Neuzeit hinein auch den Arbeitsmarkt darstellen. Heute genügt dies nicht mehr. Es ist notwendig, den Ortsansässigen die Gelegenheit zu geben, ihre Arbeitskräfte auch auswärts zu bewerten, speziell den Ortsansässigen Gewerbetreibenden auch die Gelegenheit, fremde Arbeiter heranzuziehen, insofern ortsansässige nicht vorhanden sind. Es ist ein Verdienst der deutschen Städte, daß sie unter Vorgang von Frankfurt a. M. und demnächst Stuttgart diese Aufgabe erkannt und deshalb mit der Organisation des öffentlichen Arbeitsmarktes begonnen haben, ohne, sei es von den staatlichen Behörden, sei es von den politischen Parteien, hierzu aufgefordert worden zu sein. Der Kreis der Aufgaben, die hier zu erfüllen sind, ist ein ungemein großer: Organisation des lokalen und des interlokalen Arbeitsmarktes; Schaffung von Einrichtungen zur Erleichterung des Transports Arbeitsloser an die Stellen, wo ihre Arbeit gebraucht ist (Wanderarbeitsstätten); Schaffung von Einrichtungen zur Erlangung einer Uebersicht über den Arbeitsmarkt. Hierbei gehört also zunächst der eigentliche Arbeitsnachweis, der ein wichtiger Zweig insbesondere der Kommunalverwaltung geworden ist; damit zusammenhängend der wechselseitige Austausch und die Zusammenstellung der offenen Stellen (Karanzstellen); Geschäftstatistik der Arbeitsnachweise; weiter die mögliche Zentralisation der Einrichtungen zur Arbeiterbeschaffung und zur Erlangung von Arbeit. Die lokale Arbeitsvermittlung muß durch die interlokale ergänzt werden. Neben und über den für die kleinen Bezirke tätigen Arbeitsnachweise müssen provinciale und staatliche Arbeitsnachweisverbände bestehen, die ihre Spitze im Reichsarbeitsamt oder einzuweisen in einem das Reich umfassenden Verband für den müssen. Zu diesen Aufgaben, die bis zu einem gewissen Grade bereits jetzt durch die örtlichen Arbeitsnachweise, die provinziellen und staatlichen Arbeitsnachweisverbände und den Deutschen Verband für Arbeitsnachweise erfüllt werden, tritt aber das weitere Problem der örtlichen und der öffentlichen Verteilung der Arbeit. Es sind Einrichtungen zu treffen, um die Arbeitslosen dorthin zu schaffen, wo ihre Arbeit gebraucht wird (Wanderarbeitsstätten). Es ist dafür zu sorgen, daß Arbeit, die jeherzeit verrichtet werden kann, in die naturgemäß stillere Jahreszeit verlegt wird („Arbeitsverschiebung“); es muß ferner der Zugang und Abgang der Arbeitskräfte mehr als bisher geregelt werden, einerseits dadurch, daß der heranwachsenden Generation durch Einrichtungen zur Beratung bei der Wahl des Berufes bessere Kenntnis darüber beschafft wird, welche Gewerbe sie mit Aussicht auf Erfolg ergreifen kann (Berufsberatungsstellen); andererseits dadurch, daß die Zubereitung ausländischer Arbeiter wenigstens einigemaßen geregelt wird, was freilich im weiteren Verlauf bis zu einer Einkunftsnahme des Staats auf die Betriebsverhältnisse führen kann. Großbetrieb der Landwirtschaft ist, wenn er zur regelmäßigen wiederholten Einfuhr von ausländischen Saisonarbeitern und Abwanderung der ansässigen Landbewohner führt, vom staatlichen Interesse aus weit weniger erwünscht als die mittleren und kleineren Betriebe, die im höheren Grade auf händliche Arbeiter angewiesen sind.

4. Regulierung des Arbeitslohnes. Der Arbeitslohn soll die Bedürfnisse der Unbemittelten decken. Aber der Arbeitslohn hört auf, wenn der Arbeitsvertrag unterbrochen wird; die Bedürfnisse sind dauernd. Notwendig sind also Einrichtungen, die das Einkommen aus den Arbeitsverträgen erstrecken auf die Zeit der Krankheit, der Invalidität usw. Daß solche Einrichtungen bisher nur zugunsten solcher Arbeiter beste-

hen, die ihr ganzes Einkommen aus einem Arbeitsvertrag ziehen, nicht auch zugunsten der anderen, die vielen Arbeitsverträgen gleichzeitig gerecht werden müssen (unständige Arbeiter, Handwerker, Privatlehrer usw.) ist ein offenkundiger Mangel. Daß andererseits die Form der sogenannten Versicherung zur Regulierung des Arbeitslohnes dort nicht ausreichend ist, wo der Grund zur Unterbrechung des Arbeitslohnes ebensowohl in äußeren Umständen als im Willen des Arbeitslosen selbst liegen kann, versteht sich von selbst. Insbesondere die als öffentlich-rechtliche Einrichtung gedachte Arbeitslosenunterstützung, die sogenannte Arbeitslosenversicherung wird sich nur in dem Maße durchführen lassen, als eine gute Organisation des Arbeitsmarktes (vgl. Nr. 1) — also geschicklich bezogener Arbeitsnachweis, aber auch bis zu einem gewissen Grade Verpflichtung zur Annahme angemessener Arbeit usw. — bereits durchgeführt ist.

5. Korrektur des Arbeitslohnes. Das Einkommen aus dem Arbeitsvertrag demüht sich nach den Leistungen des Arbeitenden oder genauer nach dem Interesse, das der Teil, der die Leistung verlangt, an deren Empfang hat. Fehlt dieses Interesse, weil man die gleiche Leistung von anderen ehrsogut oder billiger erhalten kann, so wird man keinen Arbeitsvertrag schließen oder den Arbeitsvertrag auflösen. Die Bedürfnisse, die aus dem Arbeitslohn kommen — sei es Tagelohn oder Honorar oder Unternehmensgewinn — zu befriedigen sind, sind nun aber verschoben hoch, insbesondere je nachdem der von seiner Arbeit Lebende — der Fabrikarbeiter oder Arzt oder Handwerker — allein steht oder für Familie zu sorgen hat. Der Mangel an Arbeitslosigkeit erscheinende Konflikt kann nicht innerhalb des Privatrechts gelöst werden; das BGB enthält nichts über ihn. Will man den Arbeitsvertrag nicht befristigen, also die Privatproduktion durch eine Art Gesellschaftsvertrag (Vergesellschaftung der Produktionsmittel) ersetzen, so muß der Arbeitsvertrag durch das öffentliche Recht und die öffentliche Verwaltung korrigiert werden: es müssen Einrichtungen getroffen werden, die den Familienvorständen die Gewinnung des den jeweiligen Kulturansprüchen entsprechenden Unterhalts ihrer Familie erleichtern, indem sie einzelne der Bedürfnisse zur Verfügung stellen, die aus dem für Alleinlebende und Familienvorstände gleich hohen Arbeitslohn nicht befriedigt werden können. Solche Einrichtungen sind z. B. die unentgeltliche Volksschule oder die in der Schweiz vielfach eingeführte unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel, die in Frankreich bis zu einem gewissen Grade durchgeführte Wohnheimunterstützung. In denselben Rahmen würden auch gehören, wenn sie Kraft Gesetzes durchgeführt wären, die anderen Ausrichtungen der Kinderfürsorge (Säuglingsfürsorge, Schulpflege, Heberziehung während der Ferien usw.), die alle Begriffe nicht mit der Armenpflege oder mit der Wohlfahrtigkeit zu tun haben. Und in denselben Rahmen gehört auch ein großer Teil der Wohnungsfürsorge; die Wohnfrage ist Wohnfrage. Wenn der Arbeitslohn nicht ausreicht, eine für die Familie genügende Wohnung zu mieten, so müssen mindestens Wohnungsergänzungen, d. h. Einrichtungen zur Erleichterung der Kinderfürsorge, sowie zur Erholung in der arbeitslosen Zeit aus öffentlichen Mitteln planmäßig zur Verfügung gestellt werden: Kinderhort, Leses- und Aufenthaltsräume für Erwachsene und Schulentlassene. Daß diese Korrekturen des Arbeitslohnes ohne gewalttätige Mittel nicht durchgeführt werden können, also nur bei entsprechender Gestaltung der Volkswirtschaft, sowie der Staats- und Kommunalsteuern, also bei entsprechender Zusammensetzung der Parlamente und der Stabsversammlungen, und unter Berücksichtigung der Gesamtheit der jeweils vorliegenden Aufgaben möglich sind, versteht sich von selbst. Sie können aber wenigstens vorbereitet werden durch die genossenschaftliche Tätigkeit (Konsumvereine, Gewerkschaften, Gewerkevereine usw.) oder auch durch die freiwilligen Leistungen vermöglicher Arbeitgeber, die sogenannten Arbeiterwohlfahrtsvereine (vgl. § 1368 ABG, § 112 GewO), die uns als Beispiele im kleinen oder als Vorbereitungen des künftigen Arbeitsrechts erscheinen. Solche Arbeiterwohlfahrtsvereine werden mitunter die Form von bloßen Wohlfahrtsvereinen (Wohlfahrtsvereine, Kinderzulagen) haben; häufiger aber sind bauliche oder administrative Anlagen (Arbeiterwohnungen, Krippen, Kinderhort, Gartenanlagen, Bibliotheken, Arbeiterkassen, Wohnheimunterstützung usw.) darstellen. Sie zu schaffen ist heute freilich keine aus dem

Arbeitsvertrag entsprechende Verbindlichkeit, aber Ehrenpflicht der Betriebsunternehmer, die hierzu imstande sind, insbesondere also des Staates und der Gemeinden. Daß ihre Bewaltung nur unter Mitwirkung der Beteiligten unter Ausschaltung jedes Moments der Willkür oder der Wohlthätigkeit geschehen darf, folgt eben daraus, daß sie keine Vorbereitungen des künftigen Arbeitsrechts sind.

(Schluß folgt.)

### Verkrater Terrorismus.

Am 23. Juli wurden vor dem Schöffengericht in Delmenhorst-Bremen zwei Mitglieder des „freien“ Bauarbeiterverbandes wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung zu je einer Woche Gefängnis verurteilt.

Der Sachverhalt ist folgender: Am 16. Februar fing bei einem Steinsechmeister unser Kollege R., Mitglied des Gewerkevereins der Fabrik- und Handarbeiter, an zu arbeiten. Jahrelang war der Kollege R. Vorsitzender des Ortsvereins Delmenhorst. Ueberall, wo es galt Gewerkevereins- und Arbeiterinteressen zu vertreten, war er einer der Tüchtigsten und Ersten. Verschiedentlich wurde er wegen seines Eintretens für die Arbeiter gemahnt. Nach seiner letzten Maßregelung ließ er monatelang herum, um Arbeit zu erhalten. Alle Bemühungen waren, da er auch schon in vorgerücktem Alter steht, vergeblich. Endlich erhielt er Arbeit, allerdings nur zur Ausschilfe. Unser Kollege denkt: Wessen etwas als garnichts. Mit dem Bewußtsein, wieder seit langer Zeit seiner Familie einen vollen Wochenlohn nach Hause bringen zu können, tritt er seine Arbeit an.

Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten. Unser Kollege war in eine Domäne des „freien“ Bauarbeiterverbandes geraten. Raum hatte er keine Schaufel zur Hand genommen, da nahe das Verhängnis. Der Vertrauensmann unterzog unseren Kollegen einem Verhör, das damit endete, daß unser Kollege am anderen Tage sein Buch mitbringen und übertreten sollte. Als am anderen Tage unser Kollege wohl sein Buch mitbrachte, seinen Uebertritt aber entschieden ablehnte, fand großer Kriegsrat statt und wurde beschlossen, den Arbeitgeber aufzufordern, unseren Kollegen zu entlassen oder alle anderen Arbeiter würden aufhören. Der Arbeitgeber teilte dem Kollegen R. dies mit und sagte, daß er leider nichts daran ändern könne. Wenn er nicht übertreten wolle, müsse er ihn entlassen. Bis zum anderen Morgen wurde unserem Kollegen noch eine Salgenfrucht gegeben. Da er jedoch fest blieb, wurde er entlassen. Auf seinen Wunsch beiehrte ihn der Arbeitgeber, daß er hinauf auf Aufforderung seiner Mitarbeiter entlassen mußte.

Selbstverständlich mußte gegen diese Terrorritten Strafanktrag gestellt werden. Der persönliche Strafanktrag wurde abgelehnt mit dem Hinweis, daß keine strafbare Handlung vorliege. Darauf wurde der Antrag schriftlich eingereicht, und wieder erfolgte Ablehnung. Dagegen wurde Beschwerde beim ersten Staatsanwalt erhoben und von diesem die Sache zur näheren Untersuchung zurückverwiesen. Wieder erfolgte Ablehnung mit der Begründung, daß der Bauarbeiterverband keine Vereinigung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung sei. Auf die weitere Beschwerde beim Oberstaatsanwalt erfolgte dann wieder die Zurückverweisung an die Staatsanwaltschaft mit der Weisung, Anklage zu erheben.

Am 23. Juli fand die Verhandlung statt, aus der folgendes erwähnt sei: Angeklagte und auch der Arbeitgeber nannten sich „Gaje“ und tunkten von nichts. Nach langem Hin und Her gaben die Angeklagten zu, unseren Kollegen aufgefordert zu haben, sich überschreiben zu lassen; in welchen Verband sei ihnen gleicht. Der Vertrauensmann gab auch zu, im Auftrage der anderen Arbeiter den Arbeitgeber aufgefordert zu haben, R. zu entlassen; sonst würden alle anderen aufhören. Warum die anderen aufhören sollten oder R. entlassen werden sollte, weiß er nicht (?). Auch der Arbeitgeber tunkte von nichts, trotzdem er R. selbst den Rat gab, doch in den Bauarbeiterverband einzutreten.

Er hat unseren Kollegen nur entlassen, weil eben sonst die anderen gegangen wären. Als ihm die Ausfagen unseres Kollegen entgegengehalten wurden und er auf seine Eidespflicht aufmerksam gemacht wurde, gab er zu, etwas derartiges vielleicht gesagt zu haben.

Der Staatsanwalt beantragte 4 Wochen Gefängnis mit der Begründung, daß die Koalitionsfreiheit gefährdet werden müsse. Interessant sind einige Bemerkungen aus der Rede des Verteidigers der Angeklagten: Der Vertrag sei abgeschlossen zwischen Arbeitgeberverband und Bauarbeiterverband, also von Organisation zu Organi-

isation. Der Gewerkeverein habe sich diesem Vertrag nicht anschließen wollen. Die Arbeiter müßten sich eigentlich dem Bauarbeiterverband anschließen. Der Arbeitgeber, der andere Leute einstellt, mache sich evtl. vertragsbrüchig. (Jetzt wissen hoffentlich sämtliche Bauarbeiter, wo sie hingehören.) Es sei nur Starrköpfigkeit des R., daß er sich dem Bauarbeiterverbande nicht anschließen wolle. Er wäre mit vollen Rechten übernommen worden und hätte noch den besonderen Vorteil, daß die Unterstützungseinrichtungen im Bauarbeiterverbande bedeutend besser seien. Wesentliche Unterschiede zwischen dem Gewerkeverein und dem Bauarbeiterverbande beständen nicht. Die Leute hätten sich nicht strafbar gemacht, weil gar keine Lohnbewegung stattfand, sondern ein Tarifvertragsverhältnis vorlag. Das Gesetz wolle nur die Fälle bestrafen, wo es sich im Einzelfalle um Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen handele. Anders liegt die Sache, wenn bei größeren Bewegungen, wie jetzt in der Lausitz oder im Ruhrrevier die Leute in die Organisation gedrängt werden sollten. Hier müßte unbedingt Bestrafung eintreten. Wenn in diesem Falle eine Bestrafung erfolgen müßte, so sei zu erwägen, ob sich der Arbeitgeber nicht strafbar gemacht habe, weil er den Mann entließ.

Ein Kommentar zu diesen Ausführungen ist überflüssig und würde die Wirkung dieser „Verteidigung“ nur abschwächen. Durch die Verhandlung ist wieder einmal der Beweis erbracht, mit welchen Mitteln die „freien“ Gewerkschaften arbeiten, um Mitglieder zu bekommen. Die Statistik ist wieder um einen gerichtlich bestrigten Terrorismusfall reicher. Ob nun bald die Zeit kommen wird, wo man auf jener Seite des Vermerksliche einer derartigen Handlungsweise einsteift? Die wirklich Schuldigen kommen ja nicht auf die Anklagebank. Die sozialdemokratische Erziehung hat die Verurteilten zu dem gemacht, was sie sind. Wieder einmal hat sich bestätigt, daß man anstatt Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit lieber auf die Föhne schreiben sollte: Frechheit, Gemeinheit und Niederträchtigkeit. Mt.

### Die neue Arbeiterversicherung in Belgien.

Viele Jahre lang ist das Deutsche Reich allen anderen Ländern auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die Arbeiter voranzugeht. Seine Versicherungsgeetze haben dann den anderen Staaten vielfach als Vorbild gedient, und schließlich ist es leider soweit gekommen, daß wir in mancher Hinsicht von anderen überflügelt worden sind. Abgesehen davon ist es eine erfreuliche Tatsache, daß sich der Gedanke der staatlichen Fürsorge für die Arbeiter überall in der zivilisierten Welt durchsetzt. Das ist im Interesse der Arbeiter zu begrüßen. Für die deutsche Arbeiterchaft hat dies noch den besonderen Vorteil, daß damit mehr und mehr die Klagen der Unternehmer über die sozialpolitische Belastung verstummen müssen und die Bedenken, daß die deutsche Industrie den Wettbewerb auf dem Weltmarkte mit der ausländischen auf die Dauer nicht aushalten könne, wenn andere Länder solche sozialen Lasten nicht zu tragen hätten.

Neuerdings hat das industriereiche Belgien für seine Arbeiterchaft Versicherungsgeetze geschaffen, die zwar nach mancher Richtung hin recht mangelhaft sind, aber doch einen tüchtigen Schritt vorwärts bedeuten. Die neuen belgischen Geetze bringen eine Kranken- und Invalidenversicherung und eine Altersversicherung. Versicherungspflichtig sind alle Personen über 16 Jahre, die in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gegen Lohn, Gehalt oder andere Vergütung beschäftigt sind, soweit ihr Jahreseinkommen — nach deutschem Gelde — 2000 Mk. nicht übersteigt. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Seimarbeiter und einige andere Gruppen von Arbeitern mit besonders niedrigen Löhnen. Diese Kategorien haben das Recht, sich freiwillig zu versichern. Für die Kranken- und Invalidenversicherung sind Versicherungsbeiträge die bisher bereits bestehenden Stufen, die die staatliche Anerkennung besitzen. Für diejenigen Versicherten, die einer solchen Klasse angehören, ist eine solche Anerkennung nicht angeordnet, sind besondere Bezirksversicherungsrate errichtet worden. Den Versicherten steht es also frei, ob sie sich einer freien Hilfskasse oder einer solchen staatlichen Klasse anschließen wollen. Ihre bisherige Selbstverwaltung hat man den Hilfsstellen gelassen. Es sind auch keine Vorschriften über die Höhe der Beiträge und der Leistungen für sie getroffen worden. Allerdings sind sie an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen gebunden.

Soweit es sich um staatliche Klassen handelt, beträgt der Beitrag für alle drei Versicherungsarten jährlich 19,20 Mk. für solche Personen, die mindestens 12 Mk. die Woche verdienen. Die Hälfte

der von den Versicherten gezahlten Beiträge wird auf die Krankenversicherung verdednet, die andere Hälfte zu gleichen Teilen für die Invaliden- und die Altersversicherung. Versicherungspllichtige, die einen niedrigeren Lohn als 12 Mk. pro Woche verdienen, haben auch niedrigere Beiträge zu zahlen und bekommen dafür geringere Leistungen. Auch die Arbeitgeber haben einen Zuschuß zu leisten in Höhe von 6,40 Mk. für jeden versicherungspflichtigen Arbeiter pro Jahr. Ferner steuert der Staat für jeden Arbeiter jährlich 7,50 Mk. bei.

Die Leistungen, die dafür gewährt werden, bestehen im Falle der Erkrankung in freier ärztlicher Behandlung, Lieferung der Arzneien und Heilmittel und Zahlung eines Krankengeldes bis zur Höhe von zwei Dritteln des durchschnittlichen Tagelohns vom fünften Tage der Krankheit an. Die Krankenbehandlung dauert im Höchstfalle 18 Wochen. Ist nach dieser Zeit noch keine Genesung erfolgt, so tritt die Invalidenversicherung in Kraft, die 80 Btg. Unterstützung pro Tag gewährt. Außerdem ist für Frauen für den Fall der Entbindung ein Wochenlohn von 24 Mk. vorgesehen. Die Altersrente wird vom vollendeten 65. Jahre ab gezahlt. Ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge und liegt 236 Mk. pro Jahr nicht übersteigt.

Obgleich der Zuschuß der Arbeitgeber recht niedrig bemessen worden ist, ist vorgehen, daß der von ihnen zum Zwecke der Invalidenversicherung gezahlte Beitrag, der mit 1,60 Mk. berechnet worden ist, fortfällt, sobald hinreichende Mittel für die Durchführung der Invalidenversicherung angesammelt sind. Zweckmäßiger wäre es unferes Erachtens, wenn man an der festgesetzten Höhe der Unternehmerbeiträge nicht rüttelte und dafür lieber die Leistungen der Invalidenversicherung etwas erhöhte.

### Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 28. Juli 1914.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hält seinen 8. Kongress am 2. und 3. Oktober in Stuttgart ab. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: 1. Berufsberatung und Lehrstellensmittlung. Referent Dr. Jaeschke-Düsseldorf, Frauäulein Simon-Berlin. 2. Vermittlung Minnerwerbssfähiger wie aus Heilstätten und Strafanstalten Entlassener. Referent: Oberpräsident Dr. Dreyer-Magdeburg. 3. Arbeitsvermittlung und Berufswechsel. Referent: M. Schumacher-Berlin. 4. Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit. Referent: Prof. Dr. Morgenroth-München, Dr. Kademacher-Cöln, Stadtrat Dr. Fiesch-Frankfurt a. M.

Berichtigung. In unserem Bericht über den Delegiertentag des Bundes deutscher, österreicher und schweizer Brauergesellen ist ein kleiner Irrtum enthalten. Es heißt darin, daß bei Streik und Ausscherrungen Extrabeiträge, vorläufig 4 innerhalb des nächsten Jahres erhoben werden dürften. Das ist nicht richtig. Vielmehr ist dem Bundesvorstand das Recht gegeben, bei Lohnstreitigkeiten usw. die aufgewendeten Beträge durch Extrabeiträge in der Höhe der aufgewendeten Mittel einzuziehen, danach also die Zahl der Extramarcken zu bestimmen.

Arbeiterbewegung. Noch immer befinden sich die Kraftdroschkenführer in Berlin im Kampf, wenn auch die Zahl der Ausständigen wiederum zurückgegangen ist. — Ebenso streiken in Cöln a. Rh. die Chauffeure weiter. Drei Wochen dauert bereits der Kampf, und unaufröhlich werden durch Inerente Streikbrecher gesucht. Selbstverständlich dürfen keine Engagements nach Cöln angenommen werden. — Die Meldung, daß der Streik der Solgarbeiter in der Stedmanfabrik in Göttha beilegt sei, trifft nicht zu. Die Firma hatte einige Zugeständnisse gemacht, um die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Beschäftigung zu veranlassen. Nachträglich aber sind neue Differenzen entstanden, die wiederum zum Streik geführt haben. — In Bremen drohte ein Streik der Hafnarbeiter auszubrechen, der eine Ausscherrung zur Folge gehabt hätte. Mittlerweile haben mit Erfolg Einigungsverhandlungen stattgefunden, so daß der Kampf vermieden wird. — In München ist es im Lithographien- und Steindruckgewerbe zu Tarifdifferenzen gekommen. Da die Arbeiter sich weigern, den von den Unternehmern vorgeschlagenen Vertrag zu unterschreiben, wurde ihnen die Kündigung zugestellt. Zur Beilegung des

Konflikts sind Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbergericht anberaunt.

Die gewaltige Streikbewegung in Petersburg und einer Reihe von anderen russischen Städten nimmt ihren Fortgang. Wenn auch hier und dort die Arbeit wieder aufgenommen worden ist, so haben sich doch auch bisher unbeteiligte Gruppen der Bewegung angeschlossen. Jedenfalls beträgt die Zahl der Streikenden noch immer weit über 100.000. — Der Zustand der Straßenbahn in Prag gilt als beendet. — In Italien drohte seit einiger Zeit ein Streik der Eisenbahner auszubrechen, weil eine Anzahl Angehöriger gemogregelt worden war. Nach langen Erwägungen haben die Organisationen der Arbeiter beschlossen, den Streik zu vertagen.

Die „Genossen“ üben keinen Terrorismus. So behaupten sie wenigstens, wenn ihnen auch immer wieder das Gegenteil beteuert wird. An anderer Stelle dieser Nummer wird ein drastischer Fall geschildert, wie man sich nicht gekümmert hat, einen älteren Gewerbereisenskollegen, Vater mehrerer Kinder, der wegen seines Eintretens für Arbeiterinteressen gemogregelt ist, brotlos zu machen. Und schon wieder müssen wir von einem andern Fall berichten. Am Montag kam ein Kollege von unserem Gewerkeverein der Wäcker und Konditoren zu uns ins Büro und schilderte uns in höchster Entrüstung, daß er von seinem Arbeitgeber entlassen sei, nicht etwa, weil er nichts leisten konnte oder weil seine Mitarbeiter nicht mehr mit ihm arbeiten wollten, sondern weil er ein Befragter der „freien“ Wäckerverbände seine Entlassung verlangte, da er nicht überleben wollte. Der Arbeitgeber hat diese Tatsache durch folgendes Schriftstück, das uns im Original vorgelegt wurde, bekräftigt:

Stempel des Arbeitgebers.

Da der Konditorgehilfe Gustav Nielow nicht dem Verbands beitreten wollte, mußte ich ihn entlassen.

Neutün, den 20. Juli 1914.

M. Rafta, Wäckermeister.

Allo Terrorismus in krasserster Form! Weil unser Kollege nicht zum Verbands übertraten wollte, mußte er aus Pfaster geworfen werden. Kann man sich eine größere Brutalität denken? Und dabei sind es, wie gesagt, noch nicht einmal die Mitarbeiter, sondern ein Beamter, der diesen Terrorismus übt. Man behauptet ja so gern, daß die Gewerkschaftsführer den Terrorismus verurteilen. An diesem Schulbeispiel sieht man, was man davon zu halten hat. Material für eine neue Zuchtkausvorlage!

Man merkt die Wäcker! Auf dem Gewerkschaftstages in München hat der bekannte Gewerkschaftsführer Robert Schmidt einen besessenen Beschuldigung der verschiedenen Organisationsrichtungen das Wort geredet. Dieses vernünftige Gewande hat nicht nur in ärztlichen Wäckern, sondern auch in unserem „Regulator“ und im „Gewerkeverein“ eine freundliche Beurteilung erfahren. Wir haben seinerzeit dazu bemerkt: „Gemeinsame Not führt doch sonst die Menschen zusammen; warum sollte dies nicht auch in der Arbeiterbewegung möglich sein.“

Diese Bemerkung paßt der „Arbeitgeber-Ztg.“ nicht. Die Möglichkeit, daß die Arbeiterschaft Schulter an Schulter kämpfen könnte, verursacht ihr arge Kopfschmerzen. Also muß auf irgend eine Weise diese Möglichkeit verhindert werden. Etwas geschickter sollte sich das Schlaraffenblatt denn aber doch anstellen. In seiner letzten Nummer vom 26. Juli bemerkt es:

„Ob die Gewerkevereiner und die Christlichen denn wirklich nicht merken, wie verächtlich sie sich bei den Genossen durch ihr Benehmen machen, und können sie denn nicht einsehen, daß sie durch das Zusammengehen mit den toten Gewerkschaften den Nagel für den eigenen Sarg schmeißen?“

Diese Fürsorge ist wirklich während, nur nicht recht verständlich. Sonst würde gerade die „Arbeitgeber-Ztg.“ alle Arbeiterorganisationen in einem Kopfe. Alle sind ihr gleich unympathisch. Und nun auf einmal diese liebevolle Warnung vor einem Zusammengehen mit den „Noten“! Das edle Blatt sollte sich doch seinen Kopf nicht allzu sehr um unser Wohlergehen zerbrechen. Was wir für uns und für die Arbeitererschaft für richtig erachten, soll man unserer eigenen Beurteilung überlassen. Und wenn wir, wie in diesem Falle merken, daß unsere Ansicht von derjenigen der „Arbeitgeber-Ztg.“ abweicht, so ist uns dies ein ziemlich untrügliches Zeichen dafür, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden.

Ueber die Hebung des Landarbeiterstandes wurde auf dem letzten landwirtschaftlichen Genossenschaftstages in Breslau beraten. Von vornherein sei jedoch gesagt, daß es sich nicht etwa um eine materielle Besserstellung, um eine bessere Entlohnung der Landarbeiter, handelt, sondern um den Versuch, die ländlichen Arbeiter mehr als bisher zu den ländlichen Genossenschaften heranzuziehen. Der Dezerent im Königlichen Landesökonomiekollegium Dr. Amis-Berlin begründete hierzu eine Entschließung, in welcher u. a. gesagt wird:

Die Teilnahme der Arbeiter an dem ländlichen Genossenschaftsleben in seinem geselligen und belehrenden Zeit und die eigene Mitarbeit für die Interessen des ganzen Berufsstandes schließt ferner eine soziale und kulturelle Hebung des ganzen Landarbeiterstandes von großer Tragweite in sich und trägt dazu bei, den Arbeitern das Leben auf dem Lande wieder begehrenswerter zu machen und so der für die Volksgesamtheit verhängnisvollen Landflucht Einhalt zu tun. Die stärkere Beteiligung der Landarbeiter an den ländlichen Genossenschaften liegt also sowohl im Interesse der Arbeiter, als auch der Genossenschaften sowie auch im Interesse der Allgemeinheit. Die ländlichen Genossenschaften sind zwar schon bisher den Arbeitern im allgemeinen zugänglich gewesen, aber vielfach haben die Arbeiter hierzu nicht den erwünschten Gebrauch gemacht. Der Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag empfiehlt deshalb allen ländlichen Genossenschaften, in Zukunft noch mehr als bisher bei ihren Einrichtungen nach Möglichkeit auch auf die besonderen Bedürfnisse der Landarbeiter Bedacht zu nehmen und diese nicht nur als außenstehende Benutzer dieser Einrichtungen, sondern unmittelbar als Mitglieder und Mitarbeiter zu den Genossenschaften heranzuziehen.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist jedoch in allen seinen Abarten derart organisiert, daß ein Nutzen für die Landarbeiter nicht herauskommen kann. Spar- und Darlehnskassen, Ein- und Verkaufvereine, Viehzucht- und Viehwertervereine, Genossenschaften usw. können nur für denjenigen einen Erfolg haben, der sie auch benutzen kann. Leider ist die Zeit vorbei, wo die Landarbeiter noch ihren eigenen Besitzstand und ihre eigene Viehhaltung hatten. Sie haben keine Erzeugnisse, die sie an Verkaufsgenossenschaften zum Weiterverkauf abgeben können. Was sie an Produkten ihr eigen nennen, reicht nur zum Genuß der Familie. Mit großer Hoffnung sieht man daher nicht in die Zukunft, und es hat auch nicht an warnenden Worten gefehlt. In der Aussprache meinte dann auch ein Teilnehmer, daß dort, wo noch ansehnliche und unter patriarchalischen Verhältnissen lebende Arbeiter sind, die Mitarbeit keine Schwierigkeiten bereiten werde. In den meisten Gegenden bestche aber die Gefahr, daß die Arbeiter in den Genossenschaften die Mehrheit bekommen und die Leitung in die Hand nehmen. Noch unserer schon wiederholt an dieser Stelle wiedergegebenen Ansicht kann eine auch für die Landwirtschaft vorteilhafte Landarbeiterpolitik nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn nicht nur die feudalen Gebührendungen verschwinden, sondern es den deutschen Landarbeitern auch ermöglicht wird, sich als Kleinbesitzer anzufügen zu machen. Die großzügige Kolonisation, welche Anhalt jetzt zur Selbstpfanzung der Landarbeiter und zur Bildung eines Bauernstandes durchführt, wird auch den deutschen Großgrundbesitzern zeigen, daß durch das damit verbundene Ausbleiben russischer Arbeiter unter Weg der richtige ist.

Ueber das Taylor-System ist in den letzten Monaten in der Arbeiter- und Unternehmerpresse viel diskutiert worden. Während die Arbeiter das Taylor-System aus den verschiedensten, auch von uns eingehend gewürdigten Gründen entschieden ablehnen, hat es in der Unternehmerpresse im großen ganzen eine freundliche Aufnahme gefunden. Aber auch die Arbeitgeber sind keineswegs einig in der Beurteilung des Systems. Das „Correspondenzblatt der Generalcommission der Gewerkschaften“ drückt eine vor einiger Zeit in der „Arbeitgeber-Ztg.“ veröffentlichte Äußerung über das Taylor-System ab, die selbstgehalten zu werden verdient. Ein Dr. G. schreibt nämlich:

„Das Taylor-System hat also fraglos sowohl für die Arbeiter wie für die Unternehmer seine großen Vorteile. Aber die Spitze getrieben, ergibt es wohl eine Einteilung von Arbeitern, macht aber auf der anderen Seite eine größere Anzahl derselben entbehrlich und brotlos. Produktion und Arbeit sind schließlich selbsttätig, sondern sollten dazu dienen, den Menschen ihre Existenz zu verbürgen und die für das Leben nötige Nahrung zu gewähren. Das Taylor-System löst das Problem einer rationell arbeitenden Produktion lediglich vom Standpunkt rein verstandesmäßigen Kalküls und ist aus diesem Grunde im höchsten Maße wenigstens für absehbare Zeiten — unsozial. Es betrachtet den Produktionsprozess als Ding an sich, als reines Rechenexempel, nicht fließend, aber von Natur aus nicht allzu geschickte Arbeiter — ungleich verteilt sind die Güter des Lebens — erbarmungs-

los auf das Pflaster und vergißt, daß der Arbeiter, auch der weniger bejahte, ein Mensch von Fleisch und Blut ist, für den auch der Arbeitgeber ein fühlendes Herz haben soll.

Das Taylor-System ist also aus Rücksichten rein praktischer Natur heraus entstanden, und soweit es Beziehungen zur Wissenschaft unterhält, macht es von dieser unter Ausschaltung aller ethischen Imponderabilien (unwägbarer Bestandteile) nur Gebrauch, um vermöge einer bis zum äußersten Raffinement gezeigten Arbeitsteilung aus dem einzelnen Arbeiter das nur denkbar Maximum an Arbeitserzeugung herauszuholen. Da es gleichzeitig den Arbeiter der Mühe des eigenen Denkens überhebt, so wird dieser zum reinen Werkzeug, zur menschlichen Maschine dekadent. Das Taylor-System mag, rein technisch genommen, einen Fortschritt bedeuten; ob dieser aber nicht durch das Zerbröckeln des geistigen Niveau der Arbeiterschaft allzu teuer erkauft werden würde, mag dahingestellt bleiben.“

Wohl gemerkt: So urteilt ein Leser und Mitarbeiter der „Arbeitgeber-Ztg.“. Umso höhere Bedeutung kommt dieser Äußerung zu.

Zur Arbeiterwohnungsfrage in den Industriegegenden hat die Regierung in Düsseldorf an die Städte und Kreisverwaltungen folgende Verfügung erlassen:

„In letzter Zeit werden wieder in verstärktem Maße Klagen über den Mangel an Kleinwohnungen, besonders für die Arbeiter in den Industriegegenden, laut. Zur Prüfung, in welchem Umfang diese Klagen berechtigt, und wo hiernach besondere Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot erforderlich sind, erlaube ich um gefällige Feststellung: der Zahl der vorrätigen, in der nächsten Zeit erforderlichen Kleinwohnungen; der Zahl aller leerstehenden Wohnungen; der Zahl der leerstehenden kleinen Wohnungen bis zu drei Zimmern und Küche, sowie der ortsbildlichen Mietvereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter dieser kleinen Wohnungen. Ich ersuche, Ihr Augenmerk besonders auf die Unterbringung der Arbeiterfamilien, bei ihrem Zugang infolge Ausdehnung der großen Werke und des Bergbaus zu richten. Durch rechtzeitige Verhandlungen mit den Werk- und Grubenbesitzern wird auf die Schaffung einer genügenden Zahl von Arbeiterwohnungen in den vorbezeichneten Fällen hinzuwirken sein. Nachdem nunmehr die Anspannung des Geldmarktes nachgelassen hat, darf erwartet werden, daß sich die mit der Errichtung von Kleinwohnungen beauftragten Baugenossenschaften, Aktiengesellschaften, Privatbauunternehmer u. a. dieser Tätigkeit wieder in weitem Umfang zuwenden. Ich ersuche, auch hier Ihren Einfluß geltend zu machen. Da die Unterbringung arbeitsreicher Familien bei ungenügendem Wohnungsvorrat besondere Schwierigkeiten bereitet, erlaube ich zunächst, dahin zu wirken, daß die im Besitz der Gemeinden und der unter Aufsicht der Gemeinden stehenden Stiftungen der bescheidenen Wohnungen in erster Linie kinderreichen Familien zur Verfügung gestellt werden. Ferner wird zu prüfen sein, ob es sich empfiehlt, daß die Gemeinden bei Übernahme der Bürgschaften für Darlehen der Baugenossenschaftsbank an Baugenossenschaften und bei Vergabe von Hypotheken an Unternehmer und Private die Bedingung stellen, daß von den mit den jeweiligen Mitteln herzugehenden Wohnungen ein gewisser Prozentsatz an kinderreiche Familien zu vermieten ist. Um das Auffinden geeigneter Wohnungen den kinderreichen Familien zu erleichtern, dürfte es sich empfehlen, besondere Wohnungsnachweise einzurichten, so weit es noch nicht geschehen ist.“

Die Mahnung der Düsseldorfer Regierung, der Wohnungsnot durch rechtzeitige Vorkehrungen zu begegnen, dürfte die Unterfütterung aller maßgebenden Kreise finden. Was uns von der Verfügung nicht gefällt ist der Hinweis, daß durch rechtzeitige Verhandlungen mit den Werk- und Grubenbesitzern auf die Schaffung genügender Arbeiterwohnungen hinzuwirken sei. Wo die private Bautätigkeit verlagert, soll die Errichtung von kleinen Wohnungen auf dem Wege genossenschaftlicher Wohnungserstellung geschehen. Hierbei ist auch den Stadt- und Landgemeinden Gelegenheit gegeben, durch Vergabe von billigen Hypotheken und sonstigen Vergünstigungen den Wohnungsbau zu unterstützen. Es muß entschieden dahin gewirkt werden, daß das wirtschaftliche Vorräteverhältnis nicht noch weiter um sich greift. Die Ermittlungen des westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswezens im letzten Jahre haben doch schon ergeben, daß in dem einen Jahre 1913 neben 8415 Beamtenwohnungen 55 024 Arbeiterwohnungen von Unternehmern errichtet wurden. Und in dieser Statistik fehlt noch dazu die Firma Krupp. Man sieht also, daß die Unternehmer es verstehen, die Wohnungsnot zu bekämpfen, wenn es gelingt, Mietverhältnis und Arbeitsverhältnis zu vereinen.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. Ein in der Landwirtschaft seines Vaters beschäftigter jugendlicher Arbeiter botte Butter nach der Stadt getragen. Auf dem Wege war er von einem Altersgenossen aus dem Heimatdorf begleitet. Diesem fiel eine Pistole beim Ueberfordern von einer Tasche in die andere hin und traf mit ihrem Geschoße den

Befahrten ins Auge. Weil es strittig war, ob in diesem Falle ein Betriebsunfall vorlag, ging die Sache bis ans Reichsverkehrsamt, dessen Großer Senat sich damit beschäftigte und zu folgendem Ergebnis kam:

Der noch jugendliche Kläger hatte den Auftrag erhalten, einen 7 Kilometer langen Weg über Land in früher Morgenfrühe zurückzulegen und nach Erledigung der Besorgungen den gleichen Weg zu Fuß wieder zurückzukommen. Wenn er sich auf beiden Wegen einem ihm persönlich bekannten Altersgenossen angeschlossen, der das gleiche Ziel hatte, so kann diese Handlungsweise von der Betriebsverwaltung nicht völlig losgelöst werden. Es ist natürlich und in der allgemeinen Lebensgemeinschaft begründet, daß jemand, der einen längeren Weg allein zurückzulegen hat, eine Begleitung, die sich ihm aus dem Kreise seiner Bekannten zieht, annimmt. Besonders bei jugendlichen Personen ist der Wunsch, bei einem Wege über Land einen Begleiter zu haben, ohne weiteres verständlich. Die Begleitung ließ auch an sich den Betriebsinteressen in keiner Weise zuwider. Es ist allerdings mit der Pistole, die er bei sich hatte, leichtfertig umgegangen. Ein derartiges und überlegtes Handeln ist wiederum in dem jugendlichen Alter als begründet. Sein Verhalten war andererseits nicht so unvorsichtig oder fahrlässig, daß seine Begleitung als geradezu gefährlich erscheinen mußte. Der Anschluß an B. entsprach sonach den Umständen, die durch den Betrieb, d. h. durch den dem Kläger gegebenen Auftrag geschaffen waren. Der Kläger ist demgemäß nach Ansicht des Großen Senats durch die Betriebsverwaltung, zu der er den Auftrag erhalten hatte, in einer den Gesamtheit des Lebens entsprechenden Weise zu einem mehrstündigen, den Interessen des Betriebs an sich nicht zuwiderlaufenden Zusammensein mit einem Altersgenossen geführt worden; der Betrieb ist also eine mitbestimmende, eine „rechtlich beachtliche“ Ursache für dieses Zusammensein und damit auch für die schädigende Wirkung einer mährischen von dem Begleiter begangenen Unvorsichtigkeit gewesen. Die oben bezeichnete Voraussetzung, daß aus dem Betriebe herbeizuleitende Umstände ein wichtiges Glied in der Kette derjenigen Bedingungen bilden, die beim Zustandekommen des Unfalls zusammengewirkt haben, ist danach im vorliegenden Falle als erfüllt anzusehen.

Ihren dritten Vortrags- und Übungskursus für freiwillige Volkshilfsarbeit veranstaltet die Gesellschaft für Verbreitung von Volkshilfsbildung (Berlin NW 8, Rineburger Straße 21) vom 1. bis 3. und 5. bis 7. Oktober 1914. Die Kurse sollen den Leitern von Jugendorganisationen und Volkshilfsvereinen, den Vortragenden von Volkshilfsvereinen, den Vortragenden und anderen auf dem Gebiete der freiwilligen Volkshilfsarbeit tätigen Personen Gelegenheit geben, sich über die einschlägigen Fragen theoretisch zu orientieren und die praktischen Maßnahmen auf den einzelnen Gebieten der Arbeit näher kennen zu lernen. Es finden statt: Allgemeine Vorlesungen über die Jugendpflege- und

freiwillige Volkshilfsarbeit, Vorträge und Vorlesungen über besondere Gebiete der Jugendpflege- und freiwilligen Volkshilfsarbeit. (Volkshilfs- und Jugendbüchereien, öffentliches Vortragswesen, Vortragsbücherei, Volkshilfsunterhaltungsabende, Jugendliteratur, Lichtbilder und Apparate, der Kinematograph als Volkshilfsmittel) und praktische Übungen. (Einführung in die Verwaltung von Volkshilfsvereinen, Übungen mit Lichtbildapparaten und dem Kinematographen, Volkshilfsunterhaltungsabende, als Muster veranstaltet, Führungen.) 21 Dozenten sind für die Vorlesungen und Übungen gewonnen.

Die Teilnahme ist für Vertreter von Staats- und Gemeindebehörden, Schulen, Vereinen und anderen Körperschaften und für alle Mitarbeiter auf den bezeichneten Gebieten unentgeltlich. An Teilnehmer, die Mitglieder der Gesellschaft sind, kann in besonderen Fällen ein Zuschuß zu den Reise- und Auspendungskosten gewährt werden. Der diesjährige Kursus hat zum Gegenstande: Jugendpflege und Volkshilfsbildung, die volkshilfsrechtlichen Aufgaben der Jugendpflege.

### Verbands-Teil.

#### Versammlungen.

**Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.).** Während der Sommermonate fallen die Sitzungen aus. Jeden 1. Mittwoch im Monat, abds. 9 Uhr, zwangloses Zusammensein im Verbandsbause, Gäste willkommen. **Gewerksvereins-Liebetafel (G.V.L.).** Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr, Übungshunde 1. Verbandsbause d. Deutschen Gewerksvereine (Grüner Saal). Gäste willkommen. **Sonntagsabend, den 1. August 1914. Maschinenbau und Metallarbeiter III.** Abds. 8-10 Uhr, Jagttag im Nordwestpark, NW 8. **Maschinenbau und Metallarbeiter IV.** Abds. 8-10 Uhr, Jagttag im Nordwestpark, NW 8. **Geschäftliches. Monatsbericht Familienausflug. Maschinenbau und Metallarbeiter XII.** Abds. 8-10 Uhr, bei Frau, Fuhlfelderstr. 52, Geschäftliches. Zweck und Ziel der Gewerkschaften. Referent: Karl Weist. **Panlow (Maschinenbau und Metallarbeiter).** Sonntag, den 1. August, Ortsversammlung Panlow, bei Staaber, Florastr. 7.

#### Orts- und Regionalverbände.

**Bremen (Ortsverband).** Jeden ersten Dienstag im Monat, abds. 8-10 Uhr, Vertreter-Sitzung im Vorplatz des Geschäftshauses, Bremen, Reckenstr. 1. **Leipzig (Ortsverband).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Gastwirt, Sandwitzerstr. 43. **Wiesbaden (Ortsverband).** Sitzung jeden Mittwoch, abds. 8-11 Uhr, Übungshunde 1. Vereinsklub, Kaiserstr. 11. **Überfeld-Barmen (Ortsverband).** Jeden letzten Sonntag im Monat, abds. 8-10 Uhr, Vertreterversammlung im Kammern, Elberfelder, Rutenstr. 1. **Essen (Ortsverband).** Jeden Sonntag, abds. 8-10 Uhr, Distriktsklub 1. Verbandsbause, Strohhäuserstr. 53.

**Frankfurt a. O. (Gewerksvereinsführer).** Jeden Freitag von 8-10 Uhr, Übungshunde im Vereinsklub, Rütchstr. 16. **Verbandsklubgen (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreterversammlung im Monat, abds. 8-10 Uhr, Distriktsklub im Vereinsklub von G. Simon, Alter Markt. **Hannover (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat, abds. 8-10 Uhr, Distriktsklub bei Anwesen im Vereinsklub (Ortsverband). **Jeden Freitag im Monat, 8-10 Uhr, Ortsverbandvertreterversammlung bei Hofe, Heinestr. 10.** **Hamburg (Reinerklub).** Jeden Montag von 9 bis 11 Uhr bei Frau, Ragerstraße 2. **Hamburg (Gewerksvereinsliebetafel).** Jeden Donnerstag Übungshunde bei Ehnert in Altona, Elmblückerstraße 48-50. **Halle (Ortsverband).** Sonntag, den 2. August, vormittags 10-12 Uhr, Vertreter-Sitzung im Bäderheim am Hofplatz. Sonntag, den 30. August, Ortsverbanderversammlung im Paffage-Haus, Straße Brauhäuserstr. 80, mit Vortrag. **Serae (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Sitzung bei Frau, Witz, Straße, Bahnhofsstr. gegenüb. der evang. Kirche. **Yserlohn. Distriktsklub** jeden 8. Mittwoch im Monat abds. pünktlich 8-10 Uhr bei D. Gilpe, Rindenerstr. 5. **Rhein (Ortsverband).** Jeden 2. Mittwoch im Monat, abds. 8-10 Uhr, Vertreterversammlung in der Bessingstraße, Kreuzgasse. **Leipzig (Gewerksvereins-Liebetafel).** Die Übungshunde finden jeden Mittwoch abds. 9-11 Uhr im Vereinsklub, Stadt Hannover, Eeseburgerstr. 25. Gäste und Stimmgebende Mitglieder sind herzlich willkommen. **Wahlheim (Ortsverband).** Jeden zweiten Sonntag im Monat vormittags 11 Uhr, Vertreter-Sitzung im Verbandsklub bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. **Schwelm (Ortsverband).** Sonntag, den 2. August, nachm. 3 Uhr im Wägen-Restaurant „Kleiner Adler“. Tagesordnung: 1. Protokoll. 2. Vortrag des Kollegen Mergel: „Volkshilfsarbeit u. Volkshilfsarbeit“. 3. Bericht über den Stettin (Sängerchor d. Gewerksvereine). Die Übungshunde finden jed. Dienstag abds. 8-10 Uhr im Lokal Rebel, Poststraße 5, statt. Stimmgebende Kollegen herzlich willkommen. **Regel (Distriktsklub für Regel, Vorstadt, u. Reinickendorf).** Sitzung jeden Dienstag, abds. 8-10 Uhr bei Kömer, Schloßstraße 28, Ecke Schönebergstraße. **Thorn (Ortsverband).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverbanderversammlung bei Kicola, Mauerstr. 62. **Wetzlar, Distriktsklub.** Jeden Donnerstag, abds. von 8-10 Uhr, Distriktsklub beim Kollegen Büchel. **Wetzlar a. O. (Gewerksvereins „Harmonie“ der Deutschen Gewerksvereine).** Übungshunde jeden Mittwoch, abds. von 8 bis 11 Uhr im Vereinsklub, „Rothergärtchen“. Gefangene Gewerksvereinskollegen sind willkommen. **Worms (Ortsverband).** Gefangene Abteilung der vereinigten Gewerksvereine (D.G.V.) jeden Sonntag, abds. 9 Uhr, Sitzung im Verbandsklub, „Worms“.

Änderungen bezgl. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

**Hagen (Ortsverband).** Fritz Kienke, Schriftführer, Feldstraße 98. **Hannover a. O. (Ortsverband).** Heinrich Kunsold, Schriftführer, Eggstein i. Hamm, Poststraße 9. **Hildesheim a. O. (Ortsverband).** Paul Schütt, Schriftführer, Mühlentor 10 II. **Hittau (Ortsverband).** Egon Dengler, Schriftführer, Garpowstr. 12b; P. Brendler, Kassierer, Bergstr. 10.

## Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 22, sind folgende Schriften zu beziehen:

**Schrift zum 70. Geburtstag Dr. Max Girsch von Karl Gahn und Karl Goldschmidt.** Preis 10 Pfg.

**Kupferdruckbild des Verbandsanwalts Dr. Max Girsch** 160 x 280 mm. Preis 50 Pfg.

**Geschichte der Deutschen Gewerksvereine von Karl Goldschmidt.** Preis 80 Pfg. Für Gewerksvereiner 1 Exemplar 50 Pfg., 10 Exemplare 4 RM., 20 Exemplare 7 RM., 30 Exemplare 9 RM. und 50 Exemplare 12,50 RM.

**Weltanschauung und Arbeiterbewegung von Karl Goldschmidt.** Preis 10 Pfg.

**Tätigkeit und Entwicklung der Deutschen Gewerksvereine und ihres Verbandes 1910-1912** von Karl Goldschmidt. Preis 10 Pfg.

**Das Rechtsverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Großindustrie** von H. Gleichauf. Preis 10 Pfg.

**Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis** von M. Schumacher. Preis 10 Pfg.

**Reiseführer zum Gewerksvereinsgesetz** von Dr. Max Girsch. Preis 30 Pfg.

**Vereinsrecht für das Deutsche Reich** von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pfg., 6 Stück kosten 1,00 RM., 12 Stück 1,80 RM.

**Die Broschüren zum Einzelpreis** von 10 Pfg. kosten in Partien (auch gemischt) bezogen: 10 Stück 80 Pfg., 20 Stück 1,50 RM., 50 Stück 3,75 RM.

**Bitterfeld (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsgehalt von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Berufs nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer O. Eppendorfer, Hallischerstr. 27.

**Wilhelmschwan (Ortsverband).** Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten Unterstützung. Karten beim Ortsverbandskassierer H. Hedde, Wilhelmschwan-Mühlungen, Heinestr. 18.

**Hittau (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützung im Betrage von 75 Pfg. bei allen Vereinskassierern, für die fehlenden Bezüge beim Ortsverbandskassierer P. Brendler, Bergstr. 14.

**Stettin (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten Unterstützung im Betrage von 1,20 RM. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk 22 im Laden. Die Verbandsbesprechung befindet sich Elisenstraße 49 (Jäger Gastwirtschaft).

**Cottbus (Ortsverband).** Unsere Herberge befindet sich im Waldhof „Zum preussischen Hof“, Laubenstraße 19, in der Nähe des Bahnhofs. Durchreisende Kollegen erhalten Herbergskarten bei den Ortsvereinskassierern und für den Ortsverband bei Kollegen F. J. Reyer, Rutenstr. 4.

**Erlich (Fabrik- und Handarbeiter).** Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten Abendbrot, Nachtlohn, Rastee und Frühstück. Verpflegungskarten beim Kassierer C. Clausen, Kolonnenstr. 82.

**Bremen.** Die Auszahlung der Reisegelder der Ortsvereine und des Ortsverbandes geschieht auf dem Sekretariat, Dämerstr. 8.

**Schwaberg (Ortsverband).** Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterstützung bei Schabbe, Schwaberg, Bernstr. 104 und bei Erdolin, Stehle, Schützenstr. 148.

**Hannover.** Das Arbeitsreferatariat befindet sich Marsstr. 19. Telefon Gruppe VI 9715. Auszahlung der Reisegelder und Arbeitsvermittlung.

### Zur Feier

von **Stiftungsfesten, Mitgliedsjubiläen usw.**

empfehlen wir den Ortsvereinen und Ortsverbänden zur Anschaffung: **das Lebenswahre Bild** unseres verstorbenen Anwalts **Dr. M. Girsch**, künstlerisch ausgeführte Photographie (Aufnahme aus den letzten Lebenslagen) im Karton 46 x 56 cm groß, zum Preise von **15 RM.** portofrei.

**Zum Wohnungsverband** für Verbandskollegen sind noch vorräthig Bilder des Anwalts in seinem Kupferdruck, 16 x 28 cm groß, zum Preise von 50 Pfg.

Die Beträge müssen vorher an Verbandskassierer R. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 22-28 eingekandt werden.